

GEW – Schwanthalerstr. 64 – 80336 München

**Bereich Weiterbildung und
Privatschulen
Erwin Denzler M.A.**

Das „SoDEG“ für freiberufliche Lehrkräfte:

**Schwanthalerstr. 64
80336 München ¹**

(nur: BAMF- und BA-Kurse und Reha)

**erwin.denzler@gew.bayern
Tel. (0911) 73 72 19
Mobil (0151) 18147351**

aktualisiert 19.10.2020

Ausfallhonorare sind möglich – aber nur, wenn die Träger wollen

Die von den Arbeitsagenturen und Jobcentern, vom BAMF und den Reha-Trägern finanzierten Bildungseinrichtungen können ihren Honorarlehrkräften das wegen „Corona“ ausgefallene Honorar zu mindestens 75 % weiterzahlen.

1. Was ist das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz?
2. Was bringt es den Mitarbeiter*innen?
3. Regelungen der BA und des BAMF als Kostenträger
4. Was bedeutet die Bereitschaft, in Krisenbereichen tätig zu sein?
5. Ein Rechenbeispiel
6. Für wen gelten die Regelungen nicht?
7. Was ist jetzt zu tun für freiberufliche Lehrkräfte?
8. **Beim BAMF anfragen, ob Honorare genannt wurden**
9. Quellen und weitere Infos

Diese Fassung beruht auf der „SoDEG-FAQ“² des BAMF, Stand 30.9.2020. Aus dem Bereich der BA- und Reha-Kursträger haben wir von noch keinen Fällen erfahren, dass an die Lehrkräfte Geld auf dieser Grundlage gezahlt wurde. Deshalb gehen wir darauf nur am Rande ein.

1 Neue Anschrift ab 16.11.2020: Neumarkter Str. 22, 81673 München

2 <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/faq-integrationskurse-corona-sodeg.html?nn=282388>

1. Was ist das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz?

Im Rahmen der Corona-Gesetze wurde das „Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG)“ vom 27.3.2020 beschlossen. Das Gesetz legt fest, dass bestimmte soziale Unternehmen weiterhin Zuschüsse des Staates, der Kommunen oder der Sozialversicherung bekommen, wenn sie erklären, alle ihnen **„nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise geeignet sind.“** Adressat sind Unternehmen, die vorher Dienstleistungen nach dem Sozialgesetzbuch erbrachten (ohne Kranken- und Pflegeversicherung) oder nach dem Aufenthaltsgesetz. Das alleine betrifft noch nicht unmittelbar freiberufliche Lehrkräfte. Aber oft deren Auftraggeber. Zum Beispiel:

- Weiterbildungsträger für Kurse der Arbeitsförderung nach SGB II und III
- Berufsförderungswerke und andere Reha-Einrichtungen (SGB IX)
- Integrationskursträger (Aufenthaltsgesetz)

Die Einrichtung kann dann „höchstens 75 Prozent des Monatsdurchschnitts“ der Zuschüsse bekommen, die sie im Jahreszeitraum vorher vom Vertragspartner (z.B. BA, DRV oder BAMF) bekommen hatte. **Diese Förderung gibt es nur auf Antrag.** Die Förderung galt ursprünglich bis September 2020, wurde aber bis Jahresende verlängert.

2. Was bringt es den Mitarbeiter*innen?

Da stellt sich natürlich die Frage: **darf der Bildungsträger das Geld nach Belieben verwenden, oder muss er einen Teil davon an seine Mitarbeiter*innen weitergeben? Und wenn ja, auch an die Freiberufler*innen?** Nur um diese Frage geht es hier – nicht um die Finanzierung der Träger (diese mögen sich mit Fragen dazu bitte an die zuständige Behörde oder an ihre Verbände wenden, nicht an die GEW). In den ersten Bekanntmachungen der BA und des BAMF zur vorläufigen weiteren Finanzierung der Träger im März war das keine Bedingung. Die GEW protestierte dagegen, öffentlich und im Verwaltungsrat der Bundesagentur. Mit Erfolg: jetzt hängt die Höhe der Zuschüsse endlich davon ab, ob auch die Angestellten und die Honorar Dozent*innen ihren Anteil bekommen. Durch die Neuregelungen vom 4.5. wurde der Erfolg leider wieder deutlich geschmälert. Aber immerhin haben wir erreicht: die Träger können nicht einfach das Geld für die Unterrichtsarbeit selbst einstecken.

Der Gesetzgeber hat es leider unterlassen, genauere Bedingungen festzulegen. Aus der Formulierung „höchstens 75 Prozent“ folgt aber, dass es auch weniger sein kann. Das entscheidet die jeweils zuständige Behörde. Sowohl die BA als auch das BAMF haben dazu nun genauere Vorgaben erlassen.

Für **die angestellten Mitarbeiter*innen** ist die Alternative Kurzarbeit, wenn im Betrieb nicht mehr genug Arbeit anfällt – verbunden mit einem Gehaltsverlust von bis zu 40 % des Netto (aber teilweise ausgeglichen durch Tarifverträge der GEW, soweit die Träger zur Aufstockung bereit waren). Das Kurzarbeitergeld vermindert die Weiterfinanzierung des Trägers entsprechend, da es als vorrangige Leistung gilt. Für **freiberufliche Lehrkräfte** gibt es kein Kurzarbeitergeld, da sie nicht versicherungspflichtig beschäftigt sind. Damit der Träger nicht dennoch 75 % seiner bisherigen Einnahmen kassieren kann, obwohl er deutlich weniger Ausgaben hat, gilt jetzt: **die vollen 75 % gibt es für den Träger nur, wenn auch die Honorarlehrkräfte ihren Anteil bekommen, mindestens 75 % der bisherigen Zahlungen auch ohne aktuelle Einsätze.**

3. Regelungen der BA und des BAMF als Kostenträger

Die **BA** fragt dazu im Antragsformular: „beabsichtigen Sie, Zahlungen in Höhe von mindestens 75 % des bisherigen Umfangs an ihre Honorarlehrkräfte fortzuführen, auch ohne diese ggf. weiter

einsetzen zu können?“ Außerdem ist der prozentuale Anteil der angestellten und freiberuflichen Lehrkräfte anzugeben, und Name und Anschrift derjenigen, die Ausfallhonorare bekommen. Welche Auswirkung es genau auf den Zuschuss hat, wenn der Träger dies nicht macht, hat die BA inzwischen am 29.4. auch festgelegt: „Die Zuschusshöhe ist im Rahmen der Ermessensausübung zu reduzieren, wenn mehr als 40 Prozent des Lehrpersonals als Honorarlehrkräfte beim Bildungs-/Maßnahmeträger beschäftigt waren und der Träger sich nicht bereiterklärt, Zuschüsse an Honorarlehrkräfte weiterzugeben.“ Die Reduzierung muss die Behörde im Einzelfall berechnen und begründen.

Das **BAMF** ist da genauer: „Sofern der Träger nicht die Bereitschaft erklärt, die Zuschüsse anteilig an die Honorarlehrkräfte des Integrationskurses bzw. des Berufssprachkurses weiterzuleiten, wird die Berechnungsbasis um die Gesamtzahlung an Honorarlehrkräfte in diesem Zeitraum gekürzt.“

In beiden Bereichen entscheidet aber der Träger, ob er das Honorar (anteilig) weiter bezahlt (sofern er nicht vertraglich dazu verpflichtet ist, was eher selten zutrifft – siehe allgemeine Info der GEW Bayern, Nr. 3: <https://kurzelinks.de/5pp2>). **Er kann es auch bleiben lassen** und die verringerten Zuschüsse in Kauf nehmen. Den freiberuflichen Lehrkräften sollte dann klar sein: auf Geschäftsbeziehungen mit solchen Bildungseinrichtungen verzichtet man besser auch in Zukunft. Also: dort auch nach der Krise nicht mehr arbeiten, oder eben nur mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung.

Es gibt keinen Rechtsanspruch der Lehrkräfte gegen das Bildungsunternehmen, dass die Zuschüsse überhaupt oder einschließlich Honorar beantragt werden.

Eine Frage bleibt unklar: **welche Honorarlehrkräfte?** Gefragt wird z.B. im Formular des BAMF nach denjenigen aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020. Das müssen aber nicht unbedingt dieselben sein, die auch ab März 2020 unterrichtet hätten, oder nicht im selben Umfang. Die Weiterzahlung an den Honorarprofessoren X, der seit Jahresbeginn in Rente ist, nützt der Kollegin Y nichts, wenn sie im März bei dieser Sprachschule angefangen hätte und nun nicht kann. Die Formulare zeigen nur, dass BA und BAMF das System der Honorarverträge nicht verstanden haben – das ist auch schwierig für Beamte auf Lebenszeit, die sich einen häufigen Wechsel und Mehrfachbeschäftigungen kaum vorstellen können.

4. Was bedeutet die Bereitschaft, in Krisenbereichen tätig zu sein?

Das Gesetz soll nicht nur den Erhalt der Bildungseinrichtungen sichern, sondern ihre Ressourcen (Arbeitskräfte, Personal) auch für die Bewältigung der Krise verfügbar machen. Das kann z.B. bedeuten: ein Bildungsträger stellt seine momentan ungenutzten Räume zur Verfügung als Lazarett, wenn die Zahl der Krankheitsfälle steigt. Oder als Beratungsstelle für gefährdete Personengruppen, oder als Corona-Testzentrum. Auch Folgewirkungen in anderen Bereichen können in Betracht kommen, etwa im Lebensmittelhandel oder in der Landwirtschaft. Das gleiche gilt für das Personal: Mitarbeiter*innen könnten z.B. an Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, in die Landwirtschaft, zu Bestattungsinstituten oder an Gesundheitsämter „ausgeliehen“ werden, aber auch an Bauernhöfe oder Speditionen. **Voraussetzung ist, dass die Mitarbeiter*innen vertraglich dazu verpflichtet werden können. Bei Arbeitnehmer*innen kann das je nach Vertrag der Fall sein.**

Bei Honorarprofessor*innen kann es grundsätzlich nicht verlangt werden, denn dann wären sie weisungsgebunden und keine Selbständigen. Freiwillig können aber auch diese in anderen Bereichen arbeiten. Und wenn Arbeit angeboten wird, die dem Vertrag entspricht (z.B. neue Unterrichtsformen, aber noch im Rahmen des Vertragstextes), muss sie natürlich auch akzeptiert werden. Aber auch nur dann, wenn noch ein Vertrag besteht.

Die Honorarfortzahlung hängt nicht davon ab, ob freiwillig „Corona-Arbeiten“ von der Lehrkraft übernommen werden.³

... aber natürlich nur dann, wenn der Bildungsträger die Zuschüsse überhaupt beantragt und nicht ungefragt im Namen der Lehrkräfte auf deren Anteil verzichtet. Viele Bildungsunternehmen haben die Bedingungen noch nicht verstanden, da ihnen wohl die Mitteilungen und Formulare der Behörden sprachlich zu kompliziert sind. Deshalb behaupten sie, die freiwillige Mitarbeit bei Corona-Arbeiten wäre Voraussetzung. Daran lässt sich leider kaum etwas ändern; wer etwas nicht verstehen will, kann es auch nicht verstehen. Erst wenn das Unternehmen die vollen Zuschüsse beantragt hat aber mit dieser Begründung nicht an die Lehrkräfte weitergibt, ist z.B. eine Strafanzeige wegen Subventionsbetruges bei der Kriminalpolizei möglich (was aber auch kein Honorar bringt, denn das Betrugsoffer ist dann das BAMF oder die BA, also der Staat). Diese Rechtslage ergab sich auch bisher schon, inzwischen hat das BAMF in den „FAQ“ zum SoDEG aber ergänzt: „Die Bereitschaft von Honorarlehrkräften zur Erbringung von Leistungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie kann nicht zur Voraussetzung für die etwaige anteilige Weiterleitung von Zuschüssen erklärt werden. Sofern sich Honorarlehrkräfte nicht bereit erklären, Leistungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie zu erbringen, bleibt die Höhe des Zuschusses des Kursträgers hiervon unberührt.“

Nur der „Sozialdienstleister“ muss sich verpflichten, das ist der Bildungsträger. Aber nicht dessen unternehmerische Vertragspartner, also z.B. sein Vermieter, seine Reinigungsfirma, sein EDV-Systemhaus oder eben seine Honorarlehrkräfte.

Voraussetzung für die SoDEG-Förderung ist auch für die Bildungsträger nicht, dass ein Einsatz wirklich zustande kommt. Sie müssen sich nur bereit erklären. Und für die Beschäftigten nicht, dass sie wirklich eingesetzt werden.

5. Ein Rechenbeispiel (nicht verbindlich!)

Unser Beispiel geht von einem gemeinnützigen Integrationskursträger aus, der ausschließlich diese Kurse anbot. Im Zeitraum 1.3.2019 bis 29.2.2020 führte er monatlich parallel 8 Kursabschnitte zu je 100 Unterrichtseinheiten und mit je 20 Teilnehmer*innen durch. Die Kursgebühren trägt ausschließlich das BAMF (keine Selbstzahler*innen) Bei dem Träger sind vier Vollzeitangestellte in der Verwaltung und bis zu 8 freiberufliche Lehrkräfte parallel tätig, diese mit bis zu 25 Std./Woche, teils im ganzen Zeitraum durchgehen, teils nur für einige Monate.

Einnahmen 1.3.2019 bis 29.2.2020:

$8 \times 100 \times 12 \times 20 \times 3,90 \text{ Euro}^*) = 748.800 \text{ Euro}$ (entspricht 62.400 Euro monatlich)

**) Kostenerstattungssatz seit 1.1.2019*

Ausgaben 1.3.2019 bis 29.2.2020:

Dozenten honorare bei 35 Euro/UE:

$8 \times 100 \times 12 \times 35 \text{ Euro} = 336.000 \text{ Euro}$

zzgl. Urlaubsentgelte:

*bei der Annahme, dass die Hälfte der Dozent*innen arbeitnehmerähnlich ist: diese Lehrkräfte erhalten bei 48 Wochen Arbeitsleistung weitere 4 Wochen bezahlten Urlaub, das Honorar erhöht sich also um $4/48 = 8,33 \%$, bezogen auf die Hälfte der Honorarsumme:*

$168.000 \times 0,0833 = 13994,40$, gerundet 14.000 Euro

3 Vgl. Fn. 2, S. 3, letzter Absatz

Gesamtausgaben Lehrkräfte: 350.000 Euro

Personalausgaben Angestellte:

Annahme 1 x 3500 Euro/Monat, 3 x 2750 Euro, zusammen 11.250 Euro/Monat, AG-Anteile zur Sozialversicherung und betrieblicher Altersvorsorge 30 %:

$11.250 \times 12 \times 1,3 = 175.500$ Euro

Sachausgaben (ohne Honorare), z.B. Miete, Versicherungen, Geräte, Material und Rücklagen:
223.300 Euro

SoDEG-Zuschuss ohne Honorarweiterzahlung:

$(748.800 \text{ Euro} - 350.000 \text{ Euro}) / 12 \times 0,75 = \mathbf{24.925 \text{ Euro}}$ monatlich

SoDEG-Zuschuss mit Honorarweiterzahlung:

$748.800 \text{ Euro} / 12 \times 0,75 = \mathbf{46.800 \text{ Euro}}$ monatlich

Die Lehrkräfte erhalten dann:
Beispiel 1: durchgehend tätig mit 100 UE/Monat: Die Lehrkraft hatte von März bis Februar ein Gesamthonorar von 42.000 Euro, also im Monatsdurchschnitt 3.500 Euro, davon 75 %: <u>2.625 Euro</u>
Beispiel 2: von September 2019 bis Februar 2020 tätig mit 60 UE/Monat: Die Lehrkraft hatte von März bis Februar ein Gesamthonorar von 12.600 Euro (6 x 60 x 35), also im Monatsdurchschnitt 1.050 Euro, davon 75 %: <u>787,50 Euro</u>
<i>Diese Berechnungsmethode ist nicht „amtlich“ festgelegt und zeigt einige Schwächen der Regelung:</i> <ul style="list-style-type: none">• <i>nicht berücksichtigt ist der Anspruch auf Urlaubsentgelt für „Arbeitnehmerähnliche“. Da das Vertragsverhältnis weiter besteht, empfehlen wir einen Urlaubsanspruch von 2 Tagen/Monat zu berechnen (ab 1.7. aber 4 Wochen, vgl. § 4 BUrlG).</i>• <i>Nur im Beispiel 1 erhält die Lehrkraft wirklich 75 % des vollen Verdienstaufalles. Im Beispiel 2 halbiert sich der Anspruch, da erst ab September tätig. Der Kursträger muss allerdings auch der „Vorgängerin“ - was auch immer mit ihr inzwischen sei – Zahlungen leisten, und die aktuelle Lehrkraft könnte weitere Zahlungen von einem früheren Vertragspartner bekommen (falls dieser auch den vollen Zuschuss erhält).</i>

Ergänzung 6.5.2020: Wir gingen anfangs davon aus, dass nur diese Berechnungsmethode zulässig ist, auch wenn sie manchem ungerecht erscheint, da auf die Vergangenheit bezogen. Das ergab sich aber so aus den früheren Veröffentlichungen des BAMF, und war auch sinnvoll. Denn welches Honorar im ab März oder später ausfällt, ist oft gar nicht feststellbar, da die Verträge immer befristet sind und bis Mai oft schon ausgelaufen waren. Ob die Lehrkraft jetzt noch dort arbeiten würde, ist reine Spekulation, die Daten aus den 12 Monaten vorher sind aber bekannt. Die oben geschilderte

Berechnung ist immer noch zulässig, aber inzwischen hat das BAMF völlig unsinnige Regelungen ergänzt:

Mindestens 75 Prozent der bisherigen durchschnittlichen Monatszahlungen an die Honorarlehrkräfte sollen vom Träger an Honorarlehrkräfte fortgeführt werden. Die Prozent-Angabe bezieht sich nicht auf Monatsdurchschnitte der Honorare einzelner Honorarlehrkräfte, sondern es müssen insgesamt Zahlungen i.H.v. 75 Prozent an die Honorarlehrkräfte im Zuschusszeitraum geleistet werden. (...)

Die Zahlungen, die einzelne Honorarlehrkräfte von Kursträgern erhalten, können auf der Basis einer Mischkalkulation erfolgen: Führt der Träger den Kursbetrieb im Rahmen von Online-Tutorien oder im virtuellen Klassenzimmer fort, wird sich diese Zahlung sowohl aus einem Zuschuss als auch aus Honoraren für Online-Tutorien und den Unterricht im virtuellen Klassenzimmer zusammensetzen. Die Ausgestaltung obliegt dem Träger (...).

In der Anlage 1 sind alle Honorarlehrkräfte einzutragen, die im Zeitraum von 1.3.2019 – 29.2.2020 (IK) bzw. 1.4.2019 – 31.3.2020 (BSK) Zahlungen erhalten haben. Die einzelnen Angaben in Anlage 1 sind für die Ermittlung der Höhe der anteiligen Weiterleitung nicht einschlägig, sondern die Gesamtsumme der Zahlungen in den letzten 12 Monaten in Zeile 24. Dies umfasst auch etwaige Zahlungen im Rahmen des Anreizsystems Alphabetisierungskurs.

Die Umsetzung der Fortzahlung an die Honorarlehrkräfte liegt in der Verantwortung der Sprachkursträger. Bei der Entscheidung, an welche Honorarlehrkräfte ein Sprachkursträger Zahlungen leistet, soll der Sprachkursträger berücksichtigen, zu welchen Honorarlehrkräfte er am 16. März 2020 (abgestimmter gemeinsamer Stichtag der Leistungsträger nach dem SodEG) in einem Vertragsverhältnis auf Honorarbasis stand. Er kann aber auch solche Honorarlehrkräfte berücksichtigen, die er für einen späteren Kurs innerhalb des Zuschusszeitraumes schon fest eingeplant hatte sowie Honorarkräfte, die er für digitale Formate während des Zuschusszeitraums zum Einsatz bringt.

Das bedeutet insbesondere:

- Der Träger muss nicht jeder Lehrkraft 75 % weiterzahlen, sondern nur insgesamt 75 % der früheren Honorare und kann diese nach Belieben verteilen. Er kann z.B. 3 Lehrkräften 100 % weiterzahlen und dafür der 4. Lehrkraft gar nichts.
- Die Kriterien der Auswahl bleiben dem Träger frei überlassen, ob eine Lehrkraft in den 12 Monaten vorher die Grundlage für den Zuschuss mit „erarbeitet“ hat, kann unbeachtet bleiben. Der Zuschuss kann sogar nur an Lehrkräfte gezahlt werden, von denen lediglich gesagt wird sie wären für später geplant gewesen.
- Auch wenn der Träger den Zuschuss mit Honoraranteil beantragt, ist für die einzelne Lehrkraft damit überhaupt nicht mehr nachprüfbar, welchen Anteil sie bekommen muss – zwischen 0 und 100 % ist alles möglich, und sogar mehr als 100 % (wenn behauptet wird, die Lehrkraft wäre künftig häufiger eingesetzt worden).

Als zuständige Gewerkschaft sind wir von diesem System völlig überrascht. Dass staatliche Fördermittel in dieser Höhe (grob gerechnet bis zu ca. 20 Mill. Euro monatlich für Honorarweiterzahlung) bewilligt werden, die Verteilung dann aber der bloßen Willkür privater Unternehmen ohne jede rechtliche Vorgabe überlassen bleibt, haben wir noch nie erlebt. Da die einzelne Lehrkraft aber keinen Rechtsanspruch haben soll, wird es auch schwierig werden, mit gewerkschaftlichem Rechtsschutz die Fragen durch die Gerichte klären zu lassen. Inzwischen hat der GEW-Hauptvorstand den zuständigen Bundessozialminister Heil aufgefordert, das System zu ändern – möglichst mit einem eigenen Rechtsanspruch der Lehrkräfte gegen das BAMF. Ob hier noch nachgebessert wird kann auch davon abhängen, wie sich die Situation der Weiterbildung im Winter entwickelt. Wenn ein neuer „shutdown“ kommt, wird das Thema dringender.

6. Für wen gelten die Regelungen nicht?

Leider hilft das Gesetz nicht allen freiberuflichen Lehrkräften zu einer Honorarfortzahlung. Es gilt in der Bildung nur für Maßnahmen, die nach dem Sozialgesetzbuch (z.B. Arbeitsförderung, berufliche Reha) oder nach dem Aufenthaltsgesetz (Integrations- und Berufssprachkurse) finanziert werden. Nicht betroffen sind also zum Beispiel freiberufliche Lehrkräfte ...

- an Universitäten, Fach- und Kunsthochschulen (Finanzierung nach Landesrecht)
- mit Privatkunden (z.B. Nachhilfeunterricht)
- an Volkshochschulen außerhalb der oben genannten Maßnahmen, also z.B. in sonstigen Sprachkursen (finanziert durch Kommunen und Länder)
- in der politischen, kirchlichen und gewerkschaftlichen Bildung
- in Bildungsangeboten der Kammern, Berufsverbände, Verwaltungsschulen, soweit nicht durch Arbeitsagentur/Jobcenter finanziert
- im Bereich Kunst (z.B. Musikschulen)
- in der Kinder- und Jugendbildung, soweit nicht nach SGB VIII finanziert
- in der innerbetrieblichen Weiterbildung und sonstigen vom jeweiligen Arbeitgeber finanzierten Weiterbildung
- in Seminaren für Betriebs- und Personalratsmitglieder, JAV- und MAV-Mitglieder oder Schwerbehindertenvertretungen

Diese Kolleg/innen können wir leider weiterhin nur auf unsere allgemeinen Infos verweisen (siehe unter Nr. 7).

7. Was ist jetzt zu tun für freiberufliche Lehrkräfte?

Wer in den letzten 12 Monaten vor März in den genannten Bereichen auf Honorarbasis gearbeitet hat, sollte nun – falls noch keine Nachricht kam – bei allen Bildungsträgern mit Aufträgen seit März 2020 nachfragen. Hier ein Vorschlag:

*„Sehr geehrte Damen und Herrn,
ich war vom bis als Honorarlehrkraft bei Ihnen tätig. Durch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz ist es Ihnen nun möglich, mindestens 75 % meiner Honorare weiterzuzahlen. Ich bitte Sie deshalb um Mitteilung,
a) ob Sie einen Antrag auf diese Leistungen gestellt haben und wenn ja, bei welcher Behörde
b) ob Sie darin die Weiterzahlung der Honorare zugesichert haben
c) ab welchem Datum dies gilt
d) wie Sie die Weiterzahlung in meinem Falle berechnen und wann ich mit den ersten Überweisungen rechnen kann.
Ebenso bitte ich um Mitteilung – sobald Sie es selbst wissen – wann ich wieder im regulären Lehrbetrieb bei Ihnen tätig sein kann.“*

Nächster Schritt: es gelten weiterhin die Hinweise aus unseren bisherigen GEW-Infos für Selbständige. Das betrifft zum Beispiel den Antrag auf AIG II, wenn das 75%-Honorar für den Lebensunterhalt nicht ausreicht:

https://www.gew-bayern.de/fileadmin/media/sonstige_downloads/by/Coronovirus-2020/ALGII-Corona.pdf

Wer AIG II beantragt hat, muss natürlich eine Honorarweiterzahlung als Einkommen melden.

Und die Herabsetzung der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung beantragen – wie das geht und Weiteres in unserer Info: <https://kurzelinks.de/5pp2>

8. Beim BAMF anfragen, ob eigene Honorare genannt wurden

Die GEW Bayern bietet bis Ende Oktober eine Möglichkeit an: wer nicht weiß, ob der Kursträger SodEG-Leistungen auch für die Dozent*innen beantragt hat, kann das per Anfrage nach der Datenschutz-Grundverordnung erfahren. Wir leiten das weiter (womit der Zugang dokumentiert wird). Natürlich kann man die Anfrage auch selbst formulieren und zusenden (entsprechend bei der BA), aber eine geballte Aktion würde dem BAMF klarmachen, dass es da ein Problem gibt. Nähere Infos und das Muster dazu hier:

<https://www.gew-bayern.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/infor/>

9. Quellen und weitere Infos

Infos der GEW Bayern für Selbständige:

<https://www.gew-bayern.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/infor/>

Sozialdienstleister-Einsatzgesetz, Volltext: <http://www.gesetze-im-internet.de/sodeg/>

Ausführliche Infos des Bundesarbeitsministeriums dazu:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/faq-sozialdienstleister-einsatzgesetz.html>

Infos der BA: <https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/sodeg-sozialdienstleister-einsatzgesetz>
(dort vor allem die Antragsformulare mit Angaben zu Honorarlehrkräften)

Kontakt zur GEW über die Landesverbände: <https://www.gew.de/karte/>

In Bayern: <https://www.gew-bayern.de/beratung/>

GEW-Mitglied werden: <https://www.gew.de/mitglied-werden/>

Kostenlose Beratung und Infos für diejenigen, die nicht Gewerkschaftsmitglied werden möchten:

<https://www.onlinewahn.de/ende.htm>